



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation – Frankreich) – HJ, IK, LM/Twenty First Capital SAS

(Rechtssache C-174/23 ⁽¹⁾, Twenty First Capital)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 2011/61/EU – Verwalter alternativer Investmentfonds [AIF] – Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit – Art. 13 – Vergütungspolitik und -praxis dieser Verwalter – Zeitlicher Geltungsbereich – Art. 61 – Übergangsbestimmungen)

(C/2024/5775)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HJ, IK, LM

Beklagte: Twenty First Capital SAS

Tenor

1. Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

ist dahin auszulegen, dass

- die Mitgliedstaaten verpflichtet waren, von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIF), die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten nach dieser Richtlinie ausübten, zu verlangen, dass sie den sich aus Art. 13 Abs. 1 dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zulassung in vollem Umfang nachkommen, sofern sie binnen eines Jahres ab dem 22. Juli 2013 einen Antrag auf Zulassung gestellt haben.

2. Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie 2011/61

ist dahin auszulegen, dass

- die Wendung „ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um dem aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Recht nachzukommen“ bedeutet, dass Verwalter von AIF, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten ausübten, keine Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie ernstlich zu gefährden.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 26.6.2023.